



VERKAUFSBEDINGUNGEN, Inland V5

der **Föratec GmbH & Co. KG**, Karl-Maybach-Str. 10,
D-88239 Wangen zur Verwendung gegenüber Unternehmen,
juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen

1. Alle Vereinbarungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2.1 Der zwischen Föratec und dem Kunden geschlossene Vertrag ist im Zweifel Kaufvertrag (§ 651 BGB).
- 2.2 Bestimmt der Vertrag nichts über die Art des Verkaufs, wird der Liefergegenstand "ab Werk" verkauft.
- 2.3 Übernimmt Föratec auf Ersuchen des Kunden bei Verkauf "ab Werk" die Versendung, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den 1. Frachtführer auf den Kunden über. Das gilt auch, wenn der Transport durch Mitarbeiter von Föratec durchgeführt wird.
- 3.1 Zur Vorbereitung hat der Kunde Föratec die notwendigen Pläne zur Verfügung zu stellen und Föratec verbindliche Raummaße nehmen zu lassen.
- 3.2 Lieferfristen werden nach Kalenderwochen berechnet. Sie beginnen mit dem Datum der endgültigen kaufmännischen und technischen Auftragsklarheit. Auftragsklarheit liegt vor, wenn sämtliche für die ordnungsgemäße Abwicklung der Lieferung erforderlichen Details endgültig geklärt sind.
- 3.3 Lieferfristen, auch verbindlich vereinbarte, beginnen außerdem erst, wenn alle vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vereinbarte Anzahlungen vorliegen und Akkreditive bestätigt sind. Lieferfristen, deren Beginn verschoben wird, verlängern sich zugleich um eine angemessene Wiederanlaufzeit / Wiedereingliederungszeit.
- 3.4 Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich um den Zeitraum, um den sich das Erreichen der Auftragsklarheit verzögert. Er verschiebt sich weiter um den Zeitraum, um den der Kunde von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben später als vorgesehen vorlegt sowie Anzahlungen später als vorgesehen leistet und Akkreditive später als vorgesehen bestätigt werden, und um eine angemessene Wiederanlaufzeit/Wiedereingliederungszeit.
- 3.5 Betriebsunterbrechungen infolge von Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks, Aussperrungen sowie behördliche Verfügungen, Verkehrsstörungen und sonstige von Föratec nicht zu vertretende Einflüsse auf die Herstellung und den Versand hemmen die Lieferfrist für die Dauer der Störung und einer angemessenen Wiederanlaufzeit / Wiedereingliederungszeit.
- 3.6 Bei Überschreitung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist sowie bei sonstiger nicht in einem Mangel bestehender Pflichtverletzung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Lösungsrechte zu, es sei denn, Föratec hat die Überschreitung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist oder die sonstige Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 3.7 Nimmt der Kunde, soweit eine Abnahme vereinbart oder erforderlich ist, nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat er trotzdem Zahlungen zu leisten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Soweit eine Abnahme vereinbart oder erforderlich ist, gilt die Leistung von Föratec als abgenommen, wenn der Kunde die Leistung nicht innerhalb einer von Föratec gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 4.1 Äußert der Kunde nach Vertragsschluss Änderungswünsche oder erweisen sich Änderungen in sonstiger Weise als erforderlich bzw. sinnvoll, anerkennt der Kunde zugleich die Notwendigkeit der Prüfung und evtl. Neufestlegung von Lieferfristen und -terminen und Preisen.
- 4.2 Gegebenenfalls unterbreitet Föratec dem Kunden das Angebot zur Vornahme einer Vertragsänderung.
- 4.3 Dabei ermittelt Föratec die neuen Fristen und Preise unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Kundenwünsche sowie der Auslastung von Föratec durch andere Projekte unter Einrechnung der änderungsbedingten Erschwerungen und notwendigen Zusatzarbeiten.
- 4.4 Der geänderte Vertrag kommt mit der Zustimmung des Kunden zustande. Gelingt keine Einigung über die Vertragsänderung, verbleibt es beim ursprünglichen Vertrag.
- 4.5 Verlangt der Kunde von Föratec Leistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, hat er diese Föratec gesondert zu vergüten.
5. Wünscht der Kunde nach Abschluss der Hauptlieferung von Seiten Föratec über den vereinbarten Lieferumfang hinausgehende Ergänzungen, bleibt der Vertrag einschließlich einer etwaigen Abnahmeverpflichtung unberührt. Föratec erstellt ein Angebot zur Erfüllung der neuen Kundenwünsche.
- 6.1 Die Preise von Föratec verstehen sich grundsätzlich auf der Basis von Angebot und Auftragsbestätigung und ab Werk. Werden gesonderte Leistungen wie Transport, Abschluss einer Transportversicherung oder Montage vereinbart, sind diese grundsätzlich nicht im Preis enthalten.
- 6.2 Die Preise von Föratec verstehen sich grundsätzlich ohne MWSt. Diese wird in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Höhe berechnet.
- 6.3 Bei wesentlicher Kostensteigerung kann Föratec, wenn zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung mehr als vier Monate liegen, Verhandlungen über eine Anpassung des Preises verlangen.
- 6.4 Muss Föratec Ausführungsunterlagen aufgrund von Kundenwünschen ändern oder besonders gestalten, kann Föratec dafür eine gesonderte Vergütung verlangen.
- 6.5 Für Aufträge mit einem Warenwert bis einschließlich EUR 75,00 wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.
7. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen wie folgt zu leisten:
 - 7.1 Bei Beträgen unter EUR 30.000,00 und bei Montagerechnungen auf Nachweis: Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto.
 - 7.2 Bei Beträgen ab EUR 30.000,00 für Lieferungen ohne Montage:
 - 30% bei Auftragserteilung
 - 50% nach Vorabnahme in unserem Haus oder 2 Wochen nach Lieferbereitschaft.
 - 20% nach Inbetriebnahme spätestens 8 Wochen nach Lieferbereitschaft.Jeweils innerhalb 14 Tagen rein netto ohne Skontoabzug.
 - 7.3 Bei Beträgen ab EUR 30.000,00 für Lieferungen mit Montage:
 - 30% bei Auftragserteilung
 - 30% nach Vorabnahme in unserem Haus oder 2 Wochen nach Lieferbereitschaft.
 - 30% nach Lieferung spätestens 8 Wochen nach Lieferbereitschaft.
 - 10% nach Montage durch die Monteure von Föratec spätestens 12 Wochen nach Lieferbereitschaft.Jeweils innerhalb 14 Tagen rein netto ohne Skontoabzug.
- 7.4 Verzögern sich Versand oder Abruf aus beim Kunden liegenden Gründen, wird das gesamte Entgelt für die Leistung von Föratec mit Ausnahme eines evtl. Montageanteils fällig.
- 7.5 Der Kunde kommt bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins bzw. der vereinbarten Zahlungsfrist in Zahlungsverzug. Ist keine Vereinbarung getroffen, kommt der Kunde spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungsstellung oder, soweit vorher eine Mahnung erfolgt, mit der Mahnung in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins (§ 247 BGB) berechnet, es sei denn, Föratec weist einen höheren Verzugschaden nach. Zusätzlich werden die bei Föratec entstandenen Mehrkosten berechnet.
- 7.6 Nur von Föratec nicht bestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche des Kunden dürfen aufgerechnet werden.
- 7.7 Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an Föratec geleistet werden.
- 7.8 Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.
- 7.9 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich oder wird nach Vertragsschluss eine wesentliche Vermögensverschlechterung erkennbar, ist Föratec berechtigt, die Leistung zu verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder ausreichende Sicherheit geleistet wird.
- 8.1 Die Liefergegenstände von Föratec bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Föratec aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Föratec. Bis zum Eigentumserwerb des Kunden gelten die nachstehenden Ziffern 8.2 – 8.7.
- 8.2 Verpfändung und Sicherungsübereignung sind untersagt. Weiterveräußerung ist nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb unter der Bedingung gestattet, dass sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen Dritte in Höhe der Forderung von Föratec gegen den Kunden schon jetzt vom Kunden an Föratec abgetreten werden. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Be- oder Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert werden. Werden Liefergegenstände von Föratec zusammen mit anderen, nicht Föratec gehörenden Waren veräußert, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Liefergegenstände von Föratec. Föratec nimmt die Abtretung an. Zur Einbeziehung der abgetretenen Forderung ist der Kunde ermächtigt.
- 8.3 Der Kunde hat die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln; er ist verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Beschädigung und vergleichbare Risiken ausreichend zum Neuwert zu versichern. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder verstößt er sonst gegen seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt jeweils in nicht nur geringfügigem Umfang, kann Föratec den Kaufgegenstand vom Kunden herausverlangen. Sämtliche Kosten der Rücknahme trägt der Kunde. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch Föratec liegt - soweit nicht die §§ 488 – 506 BGB eingreifen - kein Rücktritt vom Vertrag. Föratec hat bei Rücknahme das Recht zur Verwertung der Liefergegenstände unter Anrechnung des Erlöses auf die Forderung.



- 8.4 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ist Föratec unverzüglich zu benachrichtigen. Föratec kann bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahren oder sonstigem Vermögensverfall des Kunden verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 8.5 Bei Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände steht Föratec das Eigentum an der dadurch entstehenden Sache zu, und zwar im Verhältnis des Werts des Liefergegenstandes zum Wert der neuen Sache im Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung; Föratec räumt dem Kunden das Anwartschaftsrecht im entsprechenden Umfang ein.
- 8.6 Verliert Föratec das Eigentum nach § 946 BGB, hat der Kunde Föratec für den Eigentumsverlust in Höhe der noch offenstehenden Forderung ein dingliches Sicherungsrecht an vorhandener rangbesten Stelle an dem Grundstück einzuräumen.
- 8.7 Ist Föratec zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, obliegt Föratec die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.
- 9.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, verjähren Mängelansprüche in einem Jahr ab Ablieferung, bei einem Bauwerk oder bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in fünf Jahren ab Ablieferung. Die tägliche Betriebszeit beträgt 8 Stunden; bei längerer Betriebszeit verkürzt sich die Gewährleistungsfrist entsprechend, aber nicht auf eine kürzere als die oben genannte Verjährungsfrist. Wird z. B. die tägliche Betriebszeit um 10 % etc. überschritten, verkürzt sich auch die Gewährleistungsfrist um 10 %.
- 9.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlichem Verschleiß sowie bei Schäden, die infolge einer nach dem Vertrag nicht vorgesehenen Verwendung, einer unsachgemäßen Behandlung oder einer Montage oder eines Reparaturversuchs durch den Kunden oder durch Dritte entstehen. Wünscht der Kunde von Föratec eine Neuentwicklung, die Anwendung einer neuen Technologie oder eine Spezialanfertigung unter Verwendung innovativer Elemente, bestehen bezüglich Konstruktionsfehlern keine Mängelansprüche.
- 9.3 Bei Mangelhaftigkeit hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Föratec durch Beseitigung des Mangels oder durch Neulieferung. Föratec trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- 9.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder wird sie von Föratec verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – vom Vertrag zurücktreten. Unter den genannten Voraussetzungen kann der Kunde im Rahmen der Ziffer 11 dieser Bedingungen Schadensersatz verlangen.
- 10.1 Die nachfolgenden Regelungen über den Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gelten nicht
- soweit der eingetretene Schaden auf der Seite von Föratec zu üblichen Bedingungen versicherbar ist;
 - für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit von Föratec, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von Föratec beruhen, oder sonst von Föratec zu vertreten sind.
 - für die Haftung aus einer von Föratec übernommenen Garantie,
 - für die Haftung nach § 1 Abs. 1, 4 des Produkthaftungsgesetzes.
- 10.2 Bei Leistungsverzögerung oder Unmöglichkeit haftet Föratec bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen auf Schadensersatz statt der Leistung bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bis höchstens 3 % des Auftragswertes. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn Föratec Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt oder eine Kardinalpflicht verletzt. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Leistungsverzögerung, Unmöglichkeit, Mangelhaftigkeit oder sonstiger Pflichtverletzung gegen Föratec ausgeschlossen, es sei denn, Föratec fällt Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last oder eine Kardinalpflicht ist verletzt.
- 10.3 Soweit keine Kardinalpflicht verletzt ist, wird ein Anspruch gegen Föratec auf Ersatz des reinen Verzögerungsschadens bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 10.4 Föratec haftet nicht für Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn, dass Föratec Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt oder eine Kardinalpflicht verletzt, durch die der Kunde gerade gegen diesen Mangelfolgeschaden geschützt werden soll.
- 10.5 Ist dem Kunden durch die Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht von Seiten Föratec ein Schadensersatzanspruch entstanden, so verzichtet der Kunde mit Abschluss des Vertrages auf die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs, sofern Föratec kein Vorsatz oder grobes Verschulden trifft und keine Kardinalpflicht verletzt ist.
- 10.6 Vertragliche und außervertragliche Ansprüche gegen Föratec aus Pflicht oder Rechtsverletzung werden ausgeschlossen, sofern Föratec kein Vorsatz oder grobes Verschulden trifft und keine Kardinalpflicht verletzt ist.
- 10.7 Verursachen einfache Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer von Föratec grob fahrlässig einen Schaden, ohne dass Kardinalpflichten verletzt werden, sind Ansprüche gegen Föratec wie folgt begrenzt:
- bei Sachschäden auf 10 % vom Auftragswert, höchstens EUR 250.000,00
 - bei Vermögensschäden, d. h. bei Schäden, denen kein Personen- oder Sachschaden vorausgegangen ist, auf 3 % vom Auftragswert, höchstens EUR 50.000,00.
- Föratec haftet nicht für leichte und einfache Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer Kardinalpflicht.
- 10.8 Bei Verletzung von Kardinalpflichten haftet Föratec nicht für atypische bzw. nicht vorhersehbare Schäden.
- 10.9 Soweit Föratec für leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten haftet, wird die Haftung wie folgt begrenzt:
- bei Sachschäden auf 10 % vom Auftragswert, höchstens EUR 250.000,00
 - bei Vermögensschäden auf 3 % vom Auftragswert, höchstens EUR 50.000,00
- 10.10 Soweit die Haftung von Föratec ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Föratec.
11. An Texten, Dateien, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Programmen, Tools und ähnlichen Unterlagen sowie sonstigem Problemlösungs-, Instruktions- und Dokumentationsmaterial von Föratec behält sich Föratec Urheberrecht bzw. geistiges Eigentum vor. Das gilt insbesondere für Angebote von Föratec in Text- und Zeichnungsform. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Sourcecodes. Sie dürfen ohne Zustimmung von Föratec weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Für Angaben darin haftet Föratec mit eigenüblicher Sorgfalt.
12. Dem technischen Fortschritt dienende Verbesserungen bleiben vorbehalten.
13. Jede Bestimmung dieser Bedingungen und des Vertrages gilt für sich allein.
14. Es gelten ausschließlich diese Bedingungen und der Vertrag; davon abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
15. Erfüllungsort ist Wangen i.A. Gerichtsstand ist abhängig von der Höhe des Streitwertes Wangen i.A. bzw. Ravensburg. Erklärt sich ein anderes Gericht für zuständig, darf dort auch die Widerklage erhoben werden.